



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

131. Jahrgang	Dillingen a.d. Donau, den 13. Oktober 2005	Nr. 14
---------------	--	--------

Inhaltsverzeichnis:

- Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Weisingen und Glött (Landkreis Dillingen a.d. Donau) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glött-Gruppe vom 09. September 2005
- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Holzheim, OT Weisingen (Landkreis Dillingen a.d. Donau) für die öffentliche Wasserversorgung der Glött-Gruppe vom 09. September 2005

V e r o r d n u n g
des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Weisingen und Glött
(Landkreis Dillingen a. d. Donau)
für die öffentliche Wasserversorgung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glött-Gruppe
Vom 09. September 2005

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746), i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Glött-Gruppe wird in der Gemarkung Weisingen, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich,
- 1 engeren Schutzzone,
- 1 weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Dillingen a. d. Donau niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

		<i>im Fassungsgebiet</i>	<i>in der engeren Schutzzone</i>	<i>in der weiteren Schutzzone</i>
entspricht Zone		I	II	III
1.	<u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1. 1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	v e r b o t e n		verboten wie Nr. 1.2
1. 2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich**) in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01. Nov bis 15.Feb. - auf Ackerland für Wintererbsen, Wintergerste, Roggen und Triticale vom 15. Okt. bis 15. Feb. - auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1. 3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1. 4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1. 5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen
1. 6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4

Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 3. 8. 96 und den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

**) siehe Anlage 2 Ziffer 1.5

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. 7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1. 8	Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		
1. 9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen bei Erneuerung oder Erweiterung bestehender Stallungen entsprechend Anlage 2, Ziff. 1
1. 10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	v e r b o t e n		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt- verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1. 11	Beweidung	v e r b o t e n		---
1. 12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht nachweislich**) neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden; verboten sind neben Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage auch Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbutylalzin enthalten	
1. 13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1. 14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
1. 15	Naßkonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1. 16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1. 17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1. 18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	v e r b o t e n ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1. 19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	v e r b o t e n	v e r b o t e n (Kahlschlag bis 3000 m² erlaubt bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald)	
1. 20	Winterfurche	verboten	v e r b o t e n , ausgenommen, wenn der Umbruch nach dem 15. Nov. erfolgt	
1. 21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			

**)Siehe Anlage 2 Ziffer 1.5

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
2. 1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2. 2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2 Nr. 5)			
3. 1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3. 2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3. 3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	
3. 4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.2 und Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3. 5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3. 6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3. 7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4. 1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4. 2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke	verboten		
4. 3	Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4. 4	Ausbringen von Abwasser	verboten		

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
4. 5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4. 6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer
4. 7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.	<u>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5. 1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28. 5. 82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5. 2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5. 3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5. 4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5. 5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5. 6	Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5. 7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5. 8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

		<i>im Fassungsbereich</i>	<i>in der engeren Schutzzone</i>	<i>in der weiteren Schutzzone</i>
5. 9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5. 10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		(auf die Verbote nach § 3 Nr. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5. 11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5. 12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5. 13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5. 14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5. 15	Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.1.4		
6.	<u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6. 1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beobachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssole tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6. 2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7.	Betreten	v e r b o t e n	---	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Dillingen a. der Donau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a. d. Donau in Kraft.

Dillingen a. d. Donau, den 09. September 2005
Landratsamt Dillingen a. d. Donau
Sachgebiet Wasserrecht

gez.

Marx
Oberregierungsrätin

**Grundstücksverzeichnis zum Schutzgebietsvorschlag
(Lageplan vom 25.06.02)
Wasserschutzgebiet Weisingen, Zv.z.Wv.d. Glött-Gruppe**

Fassungsbereich (W I):

Gemarkung Weisingen, FlurNr.:
138

Engere Schutzzone (W II):

Gemarkung Weisingen, FlurNrn.:
133 Teilfl., 137, 139, 140, 141, 142 Teilfl.,
563, 564, 565, 566, 567

Weitere Schutzzone (W III):

Gemarkung Weisingen, FlurNrn.:
133 Teilfl.,
255/2,
534, 547 Teilfl., 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 558, 559, 559/1, 560, 561, 562, 570,
776/1, 776/2, 778, 780 Teilfl., 780/1, 780/2, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 790/1, 790/2, 791,
792, 793, 794/1, 794/2, 795/1, 795/2, 796, 797, 797/1, 797/2, 799,
810/2, 811, 811/1, 811/2, 812, 813, 814, 815, 816, 816/1, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825,
826, 840, 841, 842, 843, 844, 845/2, 846 Teilfl.

Gemarkung Glött, FlurNrn.:
570/1,
725 Teilfl.,
888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 896/1, 897, 898, 899,
900, 900/1, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 934, 937, 938, 939 Teilfl., 964, 964/1

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 3, 4 und 5

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

1.5 Allgemeines

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtigkeit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

2. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 1.10)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 1.17)

Weinbau
Hopfenanbau
Tabakanbau
Gemüseanbau
Zierpflanzenanbau
Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

4. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.19)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

5. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 3)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

5.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 3.2 und 3.3)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

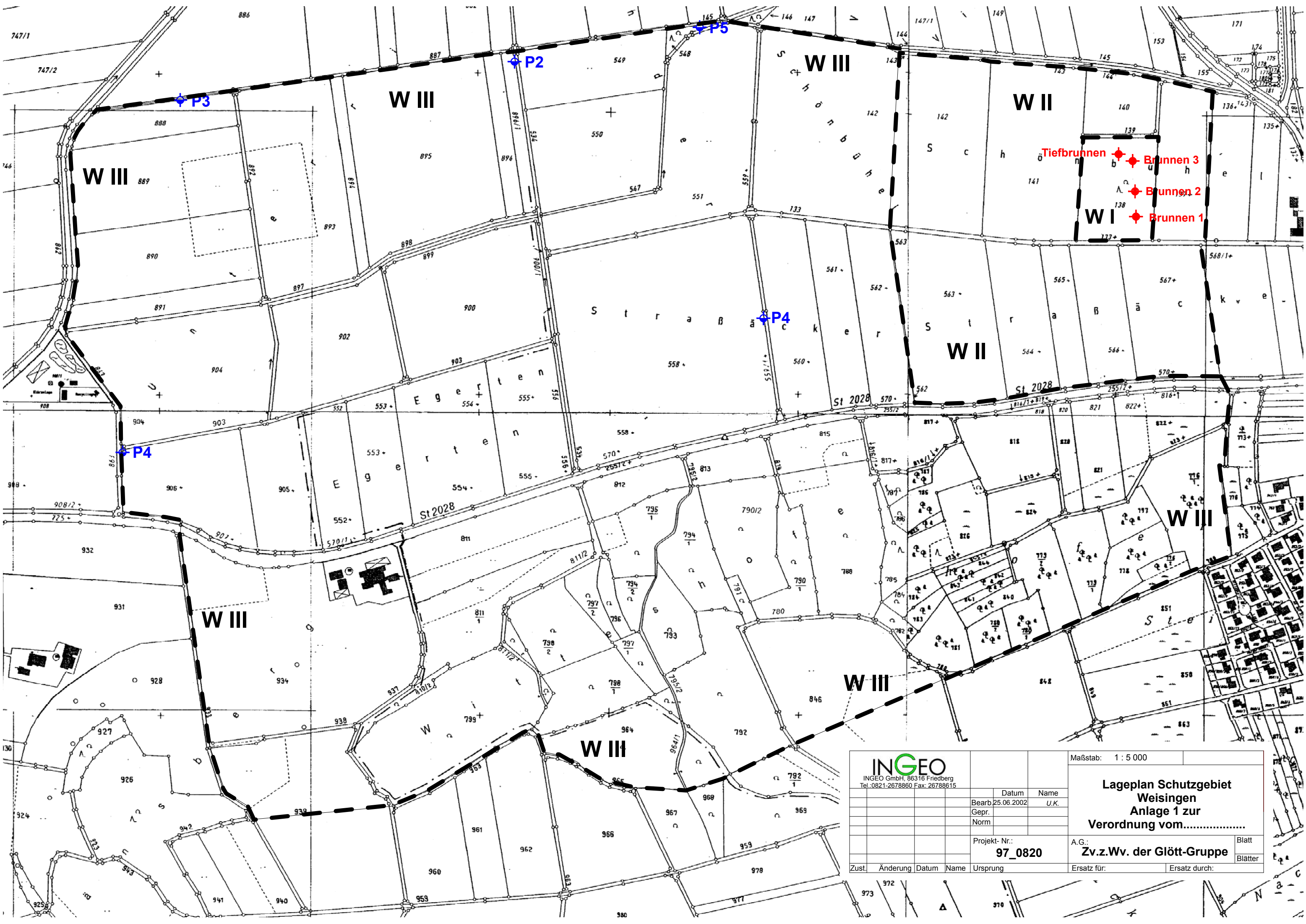
Unter Nr. 3.5 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

5.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 3.4)

Von der Nr. 3.4 sind nicht berührt:

Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 5.13, 5.14, 1.1, 1.2, 1.6 und 1.8, Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes, das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen, Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch, Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.



INGEO
INGEO GmbH, 86316 Friedberg
Tel.: 0821-2678860 Fax: 26788615

	Datum	Name
	Bearb. 25.06.2002	U.K.
	Gepr.	
	Norm	
	Projekt-Nr.:	
	97_0820	
Zust.	Änderung	Datum
		Name
	Ursprung	

Maßstab: 1 : 5 000

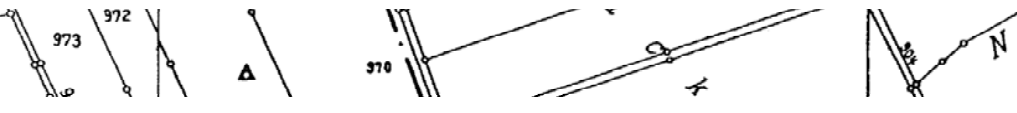
**Lageplan Schutzgebiet
Weisingen
Anlage 1 zur
Verordnung vom.....**

A.G.:
Zv.z.Wv. der Glött-Gruppe

Blatt
Blätter

Ersatz für:

Ersatz durch:



V e r o r d n u n g
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Holzheim, OT Weisingen
(Landkreis Dillingen a. d. Donau)
für die öffentliche Wasserversorgung der Glött-Gruppe
Vom 09. September 2005

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746), i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinde Holzheim, Ortsteil Weisingen (Landkreis Dillingen a. d. Donau) für die öffentliche Wasserversorgung der Glött-Gruppe, vom 26. Juni 1990 (KABl 1990 Nr. 21) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a. d. Donau in Kraft.

Dillingen a. d. Donau, den 09. September 2005
Landratsamt Dillingen a. d. Donau
Sachgebiet Wasserrecht

gez.

Marx
Oberregierungsrätin

Dillingen a.d.Donau, 13. Oktober 2005
Leo Schrell, Landrat